

## **Pflicht zum Gendern in der Satzung?**

*Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.*

Ein neues Wort bereichert die deutsche Sprache: Wir „gendern“, was die Verwendung geschlechtsneutraler (gendergerechter) Formulierungen in Wort und Schrift bedeutet. So wurde kürzlich gemeldet, die Stadt Hannover habe sich zu einer „geschlechtergerechten Verwaltungssprache“ verpflichtet. Grund genug, sich die Frage zu stellen, ob auch in der Vereinsatzung gendert werden sollte. Oder besteht sogar eine rechtliche Pflicht hierzu?

In vielen Satzungen wird am Anfang so oder so ähnlich formuliert: „Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die männliche Form verwendet.“ Seltener entscheiden sich Vereine zur durchgängigen Verwendung der weiblichen Form. Abgesehen davon, dass das Bundesverfassungsgericht mittlerweile für das Geburtenregister ein drittes Geschlecht gefordert hat, wird mit dieser vorangestellten Formulierung noch keine gendergerechte Satzung geschaffen. Dafür bedarf es der Verwendung geschlechtsneutraler Begriffe in der gesamten Satzung. Zum Beispiel: Mitglieder können volljährige natürliche Personen sein; der Vorstand besteht aus folgenden Positionen: Vorstandsvorsitz, Kassenverwaltung, Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit etc.; für Kassenprüfung/Revision werden zwei Personen gewählt.

Möglich ist auch die Verwendung von Schrägstrichen, Sternchen und großem I (z.B.: Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, ... zwei KassenprüferInnen). Dies erschwert aber meist die Lesbarkeit des Textes.

Übrigens: „Mitgliederinnen“ gibt es in der deutschen Sprache nicht. Für diesen Hinweis besteht leider Anlass.

Es bleibt die Frage, ob der Verein rechtlich verpflichtet ist, die Satzung gendergerecht zu formulieren. Ob im Verein das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz Anwendung findet, ist umstritten. Jedoch gilt auf jeden Fall der Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder: Mitglieder oder Mitgliedergruppen dürfen ohne sachlichen Grund nicht schlechter als andere gestellt werden. Vor diesem Hintergrund können Frauen durchaus argumentieren, dass sie sich diskriminiert fühlen, wenn sie in der Satzung keine sprachliche Berücksichtigung finden. Ob diese Diskriminierung durch die Erklärung, die männliche Form finde auch für Frauen Anwendung, beseitigt wird, darf bezweifelt werden. Schwieriger und vom Einzelfall abhängig ist aber die Frage zu beantworten, ob eine rein sprachliche Ungleichbehandlung, die sich im praktischen Vereinsleben nicht auswirkt, zu einem Anspruch auf gendergerechte Satzung führt.

Im Ergebnis kann meines Erachtens nicht vorhergesagt werden, wie ein Gericht entscheiden würde. Den Vereinen bleibt zu raten, bei der nächsten Satzungsänderung zu prüfen, ob einige Begriffe ausgetauscht werden sollten. Wortungetüme müssen dabei keineswegs entstehen.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an [freiwilligenzentrum@mittelhessen.de](mailto:freiwilligenzentrum@mittelhessen.de)